



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen LPP 72 - L - 023-a-02-

An alle
hessischen Gemeinden
- **Meldebehörden** -

Bearbeiter/in Herr Lüttmann
Durchwahl (06 11) 2722
Fax (06 11) 2709
E-Mail f.luettmann@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

über die
Regierungspräsidien (per E-Mail)
Darmstadt, Gießen und Kassel

Datum 24. Mai 2005

nachrichtlich
ekom21 GmbH
Carlo-Mierendorff-Straße 11

E i l t s e h r !!

35398 Gießen

**Staatsangehörigkeits- und Melderecht;
Konsequenzen aus dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Antragswerb
einer fremden Staatsbürgerschaft**

Nach der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden „Inlandsklausel“ in § 25 Abs. 1 RuStAG konnte nur bei ständigem Aufenthalt im Ausland bei Antragswerb einer fremden Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch kraft Gesetzes verloren gehen. Für einen in Deutschland lebenden Deutschen war somit die Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit ebenso wie die Wiederannahme seiner früheren Staatsangehörigkeit folgenlos möglich.

Mit der Streichung der Inlandsklausel hat sich dies zum 1. Januar 2000 geändert. Der Erwerb oder Wiedererwerb einer anderen Staatsangehörigkeit führt seitdem nach § 25 Abs. 1 StAG nun auch bei Inlandswohnsitz zum automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, ohne dass es dabei auf die Kenntnis des Betroffenen oder der deutschen Behörden ankommt.

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung hat eine erhebliche Anzahl ursprünglich türkischer Staatsangehöriger, die sich in Deutschland hat einbürgern lassen, nach der Einbürgerung seit dem Jahr 2000 auf Antrag wieder die türkische Staatsangehörigkeit angenommen.

Wenn die betroffenen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, sind sie Ausländer im Sinne des AufenthG. Die zu den betroffenen Personen im Melderegister gespeicherten Daten sind hinsichtlich der Staatsangehörigkeit folglich unrichtig. Dies löst die Verpflichtung aus, die in Rede stehenden Daten von Amts wegen zu berichtigen sowie die dazu erforderlichen Sachverhaltsermittlungen anzustellen, §§ 10, 19 HMG. Ich bitte daher, den in Frage kommenden Personenkreis mit dem beigefügten Mustertext (Anlage 1) anzuschreiben, ihm das zweiseitige Informationsblatt (Anlage 2) beizufügen und um eine kurzfristige Antwort mit dem Vordruck der Anlage 3 an die Ausländerbehörde zu bitten.

Zur Ermittlung der betroffenen Personen bitte ich, umgehend nachstehend beschriebenes Auswertungsverfahren durchzuführen. Die ekom21 (Unternehmensverbund des KGRZ Kassel und der KIV in Hessen) wird dies für die angeschlossenen Gemeinden vornehmen und wurde von mir bereits entsprechend unterrichtet:

- 1) Auswertung aller Einwohnerinnen und Einwohner, die seit dem 1. Januar 1999 den Nachweis über ihre Einbürgerung der Meldebehörde vorgelegt haben. In der Regel dürfte dies bereits gemeindeintern nach erfolgter Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erfolgt und im Melderegister gespeichert sein.
- 2) Nach Blatt 1002 des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) wird der Schlüssel 3 „= Einbürgerungsurkunde oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung“ im Melderegister gespeichert.
- 3) Nach Blatt 1003 DSMeld wird das Datum der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ebenfalls im Melderegister gespeichert.
- 4) Nach Blatt 1004 DS Meld werden im Melderegister ausstellende Behörde und Aktenzeichen eingetragen.
- 5) Das Ergebnis dieser Auswertung ist eine Liste mit den Daten aller ehemaligen Ausländer, die seit dem 01.01.1999 eingebürgert wurden und seit dieser Zeit deutsche Staatsangehörige sind. Aus dieser Liste sind die ehemals türkischen Staatsangehörigen zu ermitteln, wobei ich anmerke, dass in dieser wiederum nicht alle die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, weil sie unter Beibehaltung der türkischen Staatsangehörigkeit eingebürgert worden sind.

Die Ausländerbehörden werden in einem gesonderten Erlass angewiesen, der Meldebehörde die Fälle zu übermitteln, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren gegangen ist.

Die Angelegenheit ist außerordentlich eilbedürftig. Die Betroffenen sollen in die Lage versetzt werden, noch vor dem 30. Juni 2005 den in dem Antwortvordruck formulierten Antrag bei der Ausländerbehörde anzubringen. Die mit der Maßnahme verfolgte Berichtigung der Melderegister dient darüber hinaus der Vorbereitung der bevorstehenden Kommunal- und Bundestagswahlen, indem sie die Aufstellung fehlerfreier Wählerverzeichnisse erlaubt und somit entsprechenden Wahlanfechtungen vorbeugt. Ich bitte daher, dafür Sorge zu tragen, dass die Versendung der Anschreiben bis spätestens 3. Juni 2005 abgeschlossen ist.

Im Auftrag

gez.

(Hefner)

Anlage: -3-